

Sonderregelung zur Verteilung in der Sparte M im Geschäftsjahr 2022 Ausschüttung in zwei Stufen - zum 01.06. und 01.07.2023

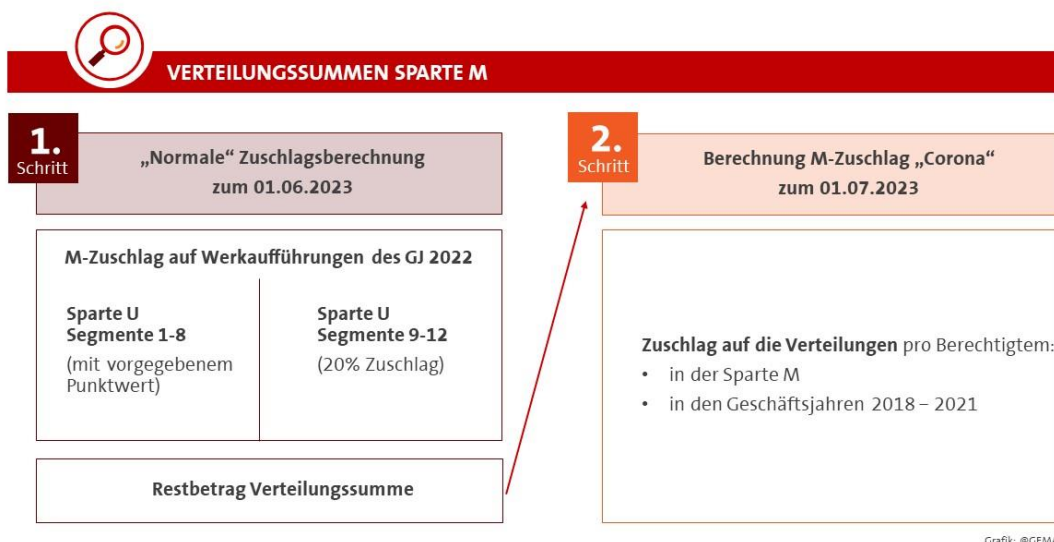
Stufe 1:

Wie in den letzten beiden Jahren findet zum **01.06.2023** die M-Verteilung auf Grundlage der Live-Aufführungen des Jahres 2022 statt. Basierend auf der Sonderregelung für die Geschäftsjahre 2020-2022 (§ 129 des Verteilungsplans) wird abweichend vom üblichen Verfahren im Segmentbereich 1 bis 8 kein neuer Punktwert berechnet. Stattdessen wird der **durchschnittliche Punktwert der Sparte M** der Geschäftsjahre 2017-2019 zugrunde gelegt. Der 20-prozentige M-Zuschlag im Segmentbereich 9 bis 12 (ab einem Inkasso von 500,01 Euro) bleibt unverändert.

Stufe 2:

Zum **01.07.2023** wird der verbleibende Restbetrag der M-Verteilungssumme für das Geschäftsjahr 2022 als prozentualer Zuschlag zu Ihren Ausschüttungen in der Sparte M der Geschäftsjahre 2018 bis 2021 verteilt („M-Zuschlag Corona“). Den konkreten Ausschüttungsbetrag finden Sie in Ihrem Kontoauszug, den Sie zum 01.07.2023 erhalten.

WIRKUNGSWEISE DER SONDERREGELUNG



Nähere Informationen dazu im Infoblatt ab dem 01.07. unter:

<https://www.gema.de/de/musikurheber/tantiemen/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung>